

Landessynode  
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
23. bis 26. Oktober 2019

A n t r a g  
des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses  
zur Abnahme und Entlastung des Jahresabschlusses 2017  
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

---

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Der Jahresabschluss des Jahres 2017 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Artikel 69 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz abgenommen.
2. Die Landessynode erteilt dem Wirtschaftler kraft Amtes für die von ihm verantworteten Bereiche für das Haushaltsjahr 2017 nach § 85 Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unter Hinweis auf die im Prüfbericht dargestellten Einschränkungen Entlastung.
3. Die Landessynode erteilt dem Direktor des Kirchlichen Rechnungshofes für die von ihm verantworteten Bereiche für das Haushaltsjahr 2017 nach § 85 Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Entlastung.
4. Angelegenheiten aus dem Prüfbericht des Kirchlichen Rechnungshofes, die noch nicht abschließend geklärt wurden, sollen bis zu ihrer Erledigung vom Kirchlichen Rechnungshof weiter verfolgt und ggf. als Prüfungsbemerkung in den nächsten Bericht erneut aufgenommen werden.

Peter Struppek  
Vorsitzender

---

Begründung:

Der Ständige Rechnungsprüfungsausschuss (StRPA) hat den Bericht des Kirchlichen Rechnungshofes der EKBO (KRH) über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vom 14. August 2019 ausführlich beraten. Soweit erforderlich, hat er Vertreter des Kirchlichen Rechnungshofes und des Konsistoriums (Abteilung 6) in die Beratung einbezogen.

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des KRH nach § 20 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) für das Jahr 2017 hat am 22. Januar 2019 durch die Synodalen Burgert und Kumbier (in ihrer Funktion als Mitglieder des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses) stattgefunden. Beanstandungen oder Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung waren im Rahmen der Prüfung nicht festzustellen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KRH erfolgte ordnungsgemäß. Der Prüfungsbericht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KRH ist als Anlage beigefügt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Darstellung hat der StRPA den Bericht des KRH zum Jahresabschluss 2017 in die einzelnen Prüfungsfeststellungen „aufgesplittet“ und soweit notwendig, die Auffassung der Abteilung 6 des Konsistoriums gegenübergestellt. Zu den unterschiedlich bewerteten Punkten hat der StRPA seine Auffassung ebenfalls in der als Anlage beigefügten Tabelle eingepflegt. Der Tabelle kann folglich der vollzogene Diskussionsverlauf unter Darstellung der wesentlichen Argumente entnommen werden. Dabei ist es prüfungsimmanent, dass sich teilweise Feststellungen aus den zeitlich vorhergehenden Jahresabschlüssen auch im Jahresabschluss 2017 wiederholen oder einzelne Prüfungsfeststellungen auch schon zum Zeitpunkt der Prüfung „erledigt“ waren.

Gegenstand und damit Maßstab der Entlastung bildet § 85 HKVG. Vor diesem Hintergrund hat der StRPA in seinen Beratungen insbesondere die wesentlichen Prüfungsfeststellungen des KRH diskutiert und ausgewertet. Das Ergebnis seiner Beratungen spiegelt sich im Beschlussvorschlag zu 2. wider.

Nach der Regelung des § 85 HKVG ist Entlastung zu erteilen, wenn die Prüfungsstelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder diese Beanstandungen ausgeräumt sind.

Bestätigt die Prüfungsstelle dies nicht, da nach ihrem Prüfungsurteil wesentliche nicht ausgeräumte Beanstandungen vorliegen, ist die Landessynode frei, nach eigener Bewertung eine Entscheidung über die Entlastung zu treffen.

Der StRPA kommt nach einer Gesamtbetrachtung und Würdigung der vom KRH in seinem Prüfungsbericht dargestellten Bemerkungen zu dem Ergebnis, dass er der Landessynode die sich aus dem Beschlusstenor vorgeschlagene Erteilung der Entlastung empfiehlt.

Im Ergebnis der Beratung des StRPA ergeben sich zu den grundsätzlichen Beanstandungen folgende Anmerkungen:

### **1. Kontierung (Haushaltssystematik) (Tz. 27)**

Nach Feststellung des KRH sind Geschäftsvorfälle nicht in jedem Fall auf den sachlich vorgesehenen Gruppierungen verbucht. Er mahnt die konsequente Anwendung der Haushaltssystematik an.

Abteilung 6 weist darauf hin, dass auf die Verwendung sachgerechter Gruppierungen bereits jetzt in der laufenden Bewirtschaftung verstärkt geachtet wird. Die Durchführung eines Wirtschaftlerworkshops in der Landeskirche wird geprüft.

Aus Sicht des StRPA sind Schulungen und Workshops unerlässlich.

### **2. Korrespondenz zwischen Haushalt- und Vermögenrechnung (Tz. 32)**

Der KRH bemerkt, dass Buchungen, die das Vermögen verändern, über den Haushalt zu führen sind. Nur die Korrespondenzbuchungen ermöglichen eine wirksame Kontrolle von "fehlerhaften" Buchungen. Soweit sich Abweichungen ergeben, sind diese zu erläutern.

Nach Auskunft von Abteilung 6 werden das Vermögen verändernde Buchungen ausschließlich über den Haushalt ausgeführt. Einzelfälle werden geprüft und Prozesse ggf. geändert.

Aus Sicht des StRPA sind Ausnahmen zwingend zu begründen; die Haushaltssystematik ist einzuhalten.

### **3. Budgetverantwortung, Budgetdefinition (Tz. 51)**

Der KRH merkt (wiederholend) an, dass Umfang und Grenzen der Budgets nicht eindeutig und zweifelsfrei geregelt seien. Aus diesem Grunde seien regulatorische Nachbesserungen vorzunehmen.

Abteilung 6 hat diese wesentliche Beanstandung aufgegriffen. Im Doppelhaushalt 2018/2019 wurden die Budgets „genau“ mit Funktionen definiert. Ein weiterer Aufklärungs- und Handlungsbedarf besteht damit nicht mehr.

### **4. Trennung von Soll- und Ist-Buchungen (Tz. 65)**

Nach wiederholter Feststellung des KRH werden Differenzierungsmöglichkeiten zwischen Soll- und Ist-Buchung (getrennte Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten durch Soll-Stellung) weiterhin nur im geringen Umfang genutzt.

Das Haushaltsreferat weist bei jeder Gelegenheit auf die Nutzung der Sollbuchführung hin. Insbesondere auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des § 2b UStG ist die konsequente Umsetzung notwendig.

Der StRPA begrüßt die Initiative von Abteilung 6 die als wichtig erachtet wird.

### **5. Anlagen im Bau (Tz. 86)**

Nach Feststellung des KRH erfolgt kein Ausweis von im Bau befindlicher Anlagegüter. Die Aktivierung von Anlagen im Bau entsprechend den Regelungen und Musterbuchungsbeispielen sind vorzunehmen.

Abteilung 6 prüft und passt den Prozess derzeit an.

Der StRPA weist auf Bedeutung der richtigen Bilanzierung im Bau befindlicher Anlagen hin.

### **6. Vollständigkeit / Vermögenswerte (Tz. 112)**

Nach Ansicht des KRH: enthält die vorliegende Bilanz der EKBO keine Vermögenswerte von rechtlich unselbstständigen Werken, Anstalten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Grundsätzlich ist ein vollständiger Vermögensausweis zu gewährleisten, rechtliche Regelungen über den Umfang der Rechnungslegung sind ggf. zu präzisieren.

Bei eigener Haushaltsführung und Bilanzierung von Werken, Anstalten und Stiftungen werden diese Einrichtungen nach Ansicht von Abteilung 6 bisher nicht in Bilanz der EKBO aufgenommen. Darüber hinaus sind rechtl. unselbst. Stiftungen (Werner-Reihlen) jedoch berücksichtigt.

Der StRPA verweist auf die Problematik bei der Eröffnungsbilanz hin.

### **7. Fehler in der Zinsverteilung (Tz. 168)**

KRH: Es wurden mehr Passivpositionen verzinst, als vorgesehen waren, wodurch die übrigen Passivpositionen eine um 6,5 Mio. Euro zu niedrige Verzinsung erhielten. Eine Korrektur erfolgte nicht vollständig oder zulasten der Zinserträge des Folgejahres. Die

Zweckbindung des kirchlichen Vermögens und seiner Erträge ist zu beachten und eine Korrektur des Verteilungsfehlers vorzunehmen.

Abteilung 6: Die Zinsverteilung wurde in einer Vertretungssituation durchgeführt. Erst nachträglich wurde die fehlerhafte Rücklagenzuführung in zwei Fällen festgestellt. Eine erneute vollständige Zinsverteilung ist technisch nicht möglich gewesen. Daher wurde lediglich in wesentlichen Fällen eine manuelle Korrektur vorgenommen.

Der StRPA bittet den KRH im Rahmen der nächsten Prüfung die Thematik der Ertragsberechnung und Verteilung insgesamt erneut aufzugreifen und über das Ergebnis zu berichten.

## **8. Absicherung von Versorgungslasten (Tz. 173) / Versorgungsrückstellung (Tz. 251)**

Nach Feststellung des KRH blieb der Verpflichtungswert im Bilanzausweis unverändert. Der Wert wurde dem Gutachten entnommen, das für die erstmalige Eröffnungsbilanz erstellt wurde und bezieht sich somit auf den Stichtag zum 31. Dezember 2016. Unter Beachtung des Grundsatzes der Stichtagsbewertung wird eine jährliche Einholung von Bestätigungen empfohlen, um die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage darzustellen. Gleiches gilt für den Bestand der Versorgungsrückstellung. Ein Gutachten soll lediglich alle drei Jahre neu erstellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die tatsächlichen Werte ausgewiesen werden.

Abteilung 6 verweist auf eine Vereinbarung, dass das Gutachten zur Bewertung der Verpflichtungen alle drei Jahre neu erstellt wird. Demgegenüber soll geprüft werden, ab dem Jahresabschluss 2019 eine jährliche Aktualisierung der Forderungen gegenüber den Versorgungskassen vorzunehmen. Eine eigene Neuberechnung der Verpflichtungen ohne finanzmathematische Systeme und Daten ist der Verwaltung nicht möglich. Hier ist die Landeskirche auf das externe Gutachten angewiesen. Eine jährliche Erstellung des Gutachtens ist derzeit nicht vorgesehen.

Der StRPA sieht bei diesen Bilanzpositionen, die soweit es die Versorgungsrückstellung betrifft, die Bilanz erheblich beherrschen, keine Erfahrungswerte bei der EKBO vorliegen, ob und welchen Veränderungen diese Rückstellung unterliegt. Daher wäre zumindest in den ersten Jahren der Bilanzierung eine jährliche Ermittlung der Rückstellung angeraten.

Die Ermittlung der Versorgungsrückstellung durch das Gutachten erfolgte auf den 31.12.2016. Der StRPA empfiehlt, für den Abschluss 2019 –nach Ablauf der drei Jahre- die Versorgungsrückstellung erneut durch ein Gutachten ermitteln zu lassen.

## **9. Liquide Mittel (Tz. 199)**

Der KRH merkt an, dass der Ausweis nicht stichtagsbezogen und mit Bankbelegen nicht unmittelbar abgleichbar ist. Ein Stichtagsbezug sollte hergestellt oder auf den tatsächlichen Bestandsumfang deutlich hingewiesen werden.

Abteilung 6: Gemäß § 54 HKVG sind spätestens einen Monat nach dem Ablauf des Haushaltsjahres noch zahlungswirksame Buchungen möglich. Die Aufstellung einer Abstimmung wird zum Jahresabschluss 2019 geprüft.

Der StRPA begrüßt die Bemühungen der Verwaltung, die Buchhaltung so zu organisieren, dass ein möglichst klarer und nachvollziehbarer Ausweis der liquiden Mittel erfolgt. Er unterstreicht die Notwendigkeit hierzu auch mit Blick auf die mögliche Umsatzbesteuerung.

## **10. Honorare – sachliche Berechtigung (Tz. 333)**

Nach Feststellung des KRH erfolgten Zahlungen teilweise über längere Zeiträume und in gehaltsähnlicher Höhe. Höchstsätze wurden teilweise nicht beachtet. Es sind Prüfungen

dieser Sachverhalte sowohl auf haushaltsrechtliche Zulässigkeit durchführen und zusätzlich fachliche Prüfungen hinsichtlich abgaben- und beitragsrechtlicher Thematiken zu initiieren.

Das Haushaltsreferat hat die Anregungen aufgenommen. Eine Prüfung erfolgt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Geschäftsvorfälle im Hinblick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des § 2b UStG.

Der StRPA bittet, Honorare angemessen und im Rahmen der Haushaltsermächtigung zu zahlen sowie rechtliche Risiken zu beachten.

## **11. Beteiligungsmanagement Prüfpflichten (Tz. 349)**

Der KRH kritisiert, dass das HKVG bei Beteiligungen keine größen- und rechtsformunabhängigen Prüfpflichten – wie im außerkirchlichen öffentlichen Bereich üblich- vorsieht.

Abteilung 6 sieht eine Aufnahme von Prüfpflichten nur bei Neufassungen von Gesellschaftsverträgen als möglich an.

Der StRPA hält grundsätzlich Einsichtsmöglichkeiten und Prüfungsrechte für die EKBO bei Beteiligungsunternehmen für geboten. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass zum einen die Rechnungslegung der EKBO vollständig und richtig erfolgt und diese auch in die Prüfung durch die zuständigen Prüfungsstellen einbezogen werden können.

Anlage 1 Jahresabschluss 2017

Anlage 2 Bericht des KRH v. 14.08.2019

Anlage 3 Voten des StRPA (Tabelle)

Anlage 4 Bericht über die Prüfung beim KRH